

## 3.11 Religion

### 3.11.1 Religionsunterricht

#### a) Zuständigkeit

Der Religionsunterricht wird von den kirchlichen Institutionen angeboten, organisiert und finanziert. Die Trennung von Kirche und Staat bzw. die Zuständigkeit der Kirchengemeinden in diesem Bereich wurde bereits 1975 durch einen Regierungsratsbeschluss bestätigt (vgl. RRB Nr. 335 vom 24. Februar 1975, EGV-SZ 1975 S.73). Lehrpersonen können zu diesem Unterricht beigezogen werden, müssen aber direkt von den Kirchengemeinden entschädigt werden. Sie können nicht zu Bibelunterricht/Religionsunterricht verpflichtet werden.

#### b) Obligatorium/Dispensation

Der Religionsunterricht gehört als Block zur Stundentafel im Schulunterricht. Das heisst, der Staat stellt den kirchlichen Institutionen ein Zeitgefäss für den Religionsunterricht zur Verfügung, das sie füllen können.

- In der Primarschule umfasst das Zeitgefäss 90 Minuten, wobei in der ersten Klasse nur 45 Minuten (§ 8 Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule, SRSZ 613.111).
- Auf der Sekundarstufe I werden wöchentlich eine Lektion und zusätzliche 15 Lektionen zur Verfügung gestellt (§ 16 Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule, SRSZ 613.111).

Der Block Religionsunterricht ist **kein obligatorischer Bestandteil** der Stundentafel. Das heisst, Eltern können ihre Kinder von diesem Unterricht mit schriftlicher Mitteilung an die kirchliche Institution sowie an die Schulbehörde dispensieren.

Gemäss Art. 15 BV herrscht in der Schweiz Glaubens- und Gewissensfreiheit. Ab dem 16. Altersjahr entscheiden die Jugendlichen selber über ihre Glaubensansichten, die gesetzlichen Vertreter können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über die religiöse Erziehung entscheiden.

### 3.11.2 Advent und Weihnachten - Grenzen in der multikulturellen Schule

#### a) Beitrag aus dem Schulblatt vom 15. November 2002

Advent und Weihnachten gehören zur abendländischen Kultur. Damit verbundene Traditionen werden auch in den Schulen gelebt. Es stellt sich bisweilen die Frage, ob der Grundsatz der konfessionellen Neutralität im Bereich der öffentlichen Schule damit tangiert wird.

Bald steht die vorweihnächtliche Zeit vor der Türe. Die Advents- und Weihnachtszeit ist auch für die Schulen eine spezielle Zeit. Es werden Adventslieder gesungen, Weihnachtsgeschichten erzählt und Krippenspiele vorbereitet. Doch nicht alle Schülerinnen und Schüler sind mit dieser abendländischen Kultur verbunden. Es gibt vermehrt Eltern, die nicht zulassen wollen, dass ihre Kinder „christianisiert“ werden. Sie stellen die Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Vordergrund und pochen auf eine religiös neutrale Schule. In diesem Zusammenhang stellt sich für die öffentliche Schule die Frage, wie weit dürfen an der Schule weihnächtliche Themen behandelt und in den Unterricht mit Liedern, Geschichten usw. einbezogen werden?

Die Frage, ob andersgläubige Kinder durch den Einbezug in diese weihnachtliche Tradition in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt werden, beschäftigen die Schulen im ganzen Land. Im Kanton Aargau erging dazu kürzlich ein Beschwerdeentscheid.

b) Glaubens- und Gewissensfreiheit ein Grundrecht

Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Art. 15 Abs. 4 BV). Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schliesst den Grundsatz der konfessionellen Neutralität des Staates ein. Dieser Grundsatz fordert vom Staat aber nicht, eine Haltung einzunehmen, die frei von jeglichen religiösen oder philosophischen Aspekten ist. Besondere Bedeutung kommt dem Grundsatz der konfessionellen Neutralität des Staates im Bereich der öffentlichen Schule zu, denn der Unterricht ist ohne Unterschied zwischen den Konfessionen für alle obligatorisch. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit verbietet Programme, Formen und Methoden von Unterricht, die konfessionell orientiert sind oder die – im Gegenteil – religionsfeindlich sind. Die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler darf nicht unzulässigerweise beeinträchtigt werden. Lehrpersonen sollen daher bei Ausübung ihrer Tätigkeit konfessionell neutral bleiben. In der Schule soll eine Atmosphäre religiöser Toleranz geschaffen werden. Ein in jeder Hinsicht absolut neutraler Unterricht ist jedoch konkret nur schwer vorstellbar.

c) Weihnachtsvorbereitungen in der Schule

Die Schule ist ein Teil unserer Gesellschaft, welche auf allgemein anerkannten, sittlichen und ethischen Normen bzw. Wertvorstellungen basiert. Weihnachten ist ein Bestandteil unserer Kultur und Gesellschaft. Es ist nicht unüblich, im Unterricht vor Weihnachten konfessionell gebundene, vor allem christliche Lieder zu singen. Solange dies nur einen bescheidenen Raum einnimmt und damit nicht bekenntnishaftes Verhaltensweisen oder religiöse Handlungen verbunden sind, ist dagegen nichts einzuwenden. Die Einübung eines Krippenspiels benötigt mehr Zeit als das Singen einzelner Lieder und beansprucht die Schülerinnen und Schüler stärker. Das Einüben eines solchen Spiels während des allgemeinen Unterrichts – also ausserhalb des Faches Religion – ist daher nicht ganz unproblematisch und fordert von der Lehrperson entsprechende Sensibilität. Das Krippenspiel muss in einen grösseren Rahmen eingebettet werden, der insbesondere Hinweise auf andere Religionen bzw. Weltanschauungen sowie deren Umgang mit Weihnachten beinhaltet und es den Schülerinnen und Schülern auch erlaubt, sich ihrem Alter entsprechend mit dem Inhalt des aufgeführten Stücks auseinander zu setzen. Angesichts unserer abendländischen Kultur sind daher weihnachtliche Vorbereitungen in der Schule mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar, sofern sie zeitlich begrenzt stattfinden und mit keinen bekenntnishaften Verhaltensweisen oder religiösen Handlungen verbunden sind. (aus AGVE 2000 S.581f)

Zusammenfassung

**Es kann festgehalten werden, dass Weihnachtsgeschichten, Weihnachtslieder und Krippenspiele im allgemeinen Schulunterricht nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstossen, sofern sie auf die traditionelle Weihnachtszeit beschränkt bleiben und das Ziel nicht in der religiösen Unterweisung und Erbauung sondern in der Vermittlung von Erkenntnissen eines bestimmten Fachgebietes besteht.** Die vertiefte Auseinandersetzung mit der Religion und ihren Bräuchen hat hingegen im Rahmen des Faches Glaubensunterweisung zu erfolgen.

### 3.11.3 Umgang mit religiös bedingten Sonderwünschen

Auszug aus einem Schreiben des Rechtsdienstes BiD an einen Schulträger

In Art. 15 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101/BV) ist die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit verankert. Geschützt sind sämtliche Glaubensformen unabhängig von ihrer Verbreitung. Selbstverständlich steht es der Schulbehörde und den Lehrkräften nicht zu, die einzelnen Glaubensgemeinschaften zu werten. Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit fordert, dass in der Volksschule grundsätzlich Rücksicht auf individuelle Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern genommen wird, denn es handelt sich dabei um eine geistige Freiheit, die in der Schule vor allem durch Toleranz gewährleistet werden muss (Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 91f.).

Die Angehörigen anderer Glaubensrichtungen, welche in die Schweiz eingewandert sind, müssen jedoch zur Kenntnis nehmen, dass sie sich in einem anderen Kulturkreis bewegen. Eine gewisse Anpassung an die hier vorherrschenden Lebensformen wird aus diesem Grund vorausgesetzt. Die Volksschule hat schliesslich den gesetzlichen Auftrag, für alle Schüler und Schülerinnen die minimalen Bildungsziele zu erreichen, wie sie im Lehrplan vorgeschrieben sind. Deshalb kann von der Schule nicht erwartet werden, dass sie jedem Schüler einen auf seine individuelle Überzeugung abgestimmten Unterricht anbietet. Die Sonderbehandlung einer Schülerin wegen ihres Glaubens ist somit nur dann möglich, wenn diese den Bildungsauftrag der Schule nicht beeinträchtigt. Der Bildungsauftrag kann insbesondere auch dadurch beeinträchtigt werden, dass zu vielen Schülern und Schülerinnen eine Sonderbehandlung aus irgendwelchen Gründen gewährt wird, weil dann ein ordentlicher Unterricht im Klassenverband, der nach wie vor die Regel ist, schlicht nicht mehr gewährleistet werden kann.

Massgebend zur Gewährung einer Sonderbehandlung aus religiösen Gründen ist zudem die Ernsthaftigkeit des Anliegens und ob der Betroffene durch die Ablehnung des entsprechenden Gesuches in seiner Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit überhaupt verletzt werden könnte. Die Gefahr von Missbrauch kann bestehen. Sie rechtfertigt jedoch nicht, religiös bedingte Sonderwünsche generell nicht mehr oder nur noch in besonderen Fällen zu bewilligen. Ausländische Eltern können sich in schulischen Belangen als Aussenstehende betrachten, welche von sich aus keinen Kontakt zur Lehrperson pflegen. Aus diesem Grund sollte die Klassenlehrperson oder die Fachlehrperson spätestens bei sich anbahnenden Schwierigkeiten die Konversation mit den Eltern suchen.

#### **Ramadan**

Zur Nichtteilnahme von Muslimen am Unterricht «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» (WAH) während dem Ramadan ist anzumerken, dass dieses Schulfach nicht nur die Zubereitung und den anschliessenden Verzehr von Speisen umfasst, sondern weitere Aspekte aus Wirtschaft, Arbeit und Haushaltsführung gemäss Lehrplan beinhaltet. Insbesondere dem theoretischen Unterricht können die Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens auch während dem Fastenmonat problemlos beiwohnen.

Gemäss den Informationen auf [www.islam.de](http://www.islam.de) und [www.enfal.de](http://www.enfal.de) enthalten sich Muslime während des Fastenmonats von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang jeglichen Essens und Trinkens. Einen Hinweis darauf, dass auch die Zubereitung von Essen verboten ist, konnte nicht gefunden werden. Allerdings sind die religiösen Sitten und Gebräuche längst nicht in jedem islamischen Land gleich.

Während die Mitschülerinnen und Mitschüler in der Küche tätig sind, können Muslime ebenfalls mitmachen ohne dann zu essen. Es kann auch eine anderweitige Beschäftigung muslimischer

Schulkinder im Rahmen des WAH-Unterrichts in Betracht gezogen werden. Da der Ramadan alljährlich 30 Tage dauert, dürfte sich der zusätzliche Aufwand für die Lehrpersonen in Grenzen halten. Die Lehrkraft kann vor Beginn des Ramadans die Eltern der muslimischen Kinder kontaktieren. Es kann versucht werden, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, damit die Eltern Gewissheit darüber haben, dass ihr Sohn oder ihre Tochter im WAH-Unterricht weder essen noch trinken muss. Zudem sollte soweit als möglich abgeklärt werden, ob denn die Familie islamischen Glaubens während des Ramadans tatsächlich fastet.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass von einer Dispensation während dem Fastenmonat abgesehen wird. Die Teilnahme von Muslimen am WAH-Unterricht ist demnach obligatorisch.

### **Klassenlager**

Zur Teilnahme von Kindern aus strenggläubigen Familien an Klassenlagern ist auszuführen, dass Schulveranstaltungen wie Landschulwochen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages angeboten werden und für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sind. Zur besseren Integration andersgläubiger Kinder in den Klassenverband ist eine Teilnahme an Klassenlagern in jedem Fall wichtig.

In Gesprächen mit den Eltern sollten die spezifischen religiösen Vorschriften und Rahmenbedingungen besprochen werden, deren Einhaltung dem Sohn oder der Tochter eine Teilnahme ermöglichen. Beispielsweise sollte an jedem Lager eine weibliche Begleitperson teilnehmen und zudem die Einhaltung verschiedener Essensvorschriften (wie z.B. der Verzicht auf Schweinefleisch) ermöglicht werden.

### **Sportunterricht**

Der Turn- und Schwimmunterricht ist ein Bestandteil des obligatorischen Schulunterrichts und die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Lektionen regelmässig und pünktlich zu besuchen (§ 38 VSG [SRSZ 611.210]). Eine ganzheitliche Erziehung umfasst den Geist, den Körper und die Seele. Der natürliche Bewegungsdrang sollte ausnahmslos auch bei andersgläubigen Schulkindern gestillt werden.

Der islamische Glaube verlangt von der Pubertät an eine Bedeckung des weiblichen Körpers. Im Turnunterricht kann den Schülerinnen im Normalfall die Möglichkeit eingeräumt werden, diesen Bekleidungsvorschriften zu entsprechen, insbesondere ist Turnen im Trainer möglich und etwas Selbstverständliches.

### **Glaubensfreiheit – Schwimmunterricht**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 135 I 79, 2C\_1079/2012) ist Schwimmunterricht obligatorisch und es gibt keine Dispensation aus religiösen Gründen. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Integration erlaubt es, das Grundrecht der Glaubensfreiheit in verhältnismässiger Weise einzuschränken.

Den Integrationsanliegen ist laut Gericht in den letzten Jahren immer grösseres Gewicht beigemessen worden. Unter anderem auch, da sich die religiöse Zusammensetzung der schweizerischen Wohnbevölkerung massgeblich verändert hat. Glaubensansichten entbinden grundsätzlich nicht von den bürgerlichen Pflichten. Ausserdem ist Schwimmen eine wichtige Fähigkeit.

Aus Sicht der Rechtsgleichheit ist wichtig, dass mit allen Dispensionsgesuchen, in denen religiöse Argumente vorgebracht werden, analog verfahren wird.

## **Kopfbedeckung**

Durch eine religiös bedingte Kopfbedeckung wird der Bildungsauftrag der Schule grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Die Eltern sollten darüber aufgeklärt werden, dass ihr Sohn oder ihre Tochter in eine Aussenseiterposition geraten könnten, was der psychischen Entwicklung keineswegs förderlich wäre.

Die Schule hat jedoch zu tolerieren, wenn Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen mit einer Kopfbedeckung im Unterricht erscheinen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern 2003, S. 28). Ihre Kameraden sollten über religiös bedingte Kopfbedeckungen und ihre Bedeutung aufgeklärt werden. Von ihnen ist zu erwarten, dass sie ein gewisses Mass an Toleranz entwickeln.

Im Sportunterricht kann das Tragen des Kopftuchs im Hinblick auf mögliche Gefahren (z.B. Strangulation beim Reckturnen) eingeschränkt werden. Empfehlenswert sind hierbei Kopftücher, welche die Sicherheitsbestimmungen für den Turnunterricht erfüllen.

Durch die vielfältigen Aspekte der verschiedenen Religionen und die unterschiedliche Zelebrierung in den verschiedenen Ländern und Familien erscheint der Erlass von allgemeinen Leitlinien nicht sinnvoll. Jedes Anliegen sollte einzelfallgerecht entschieden werden. Unabdingbar ist in jedem Fall eine intensive Kontaktpflege mit den Eltern. Dadurch könnten allenfalls auch Missbräuche verhindert werden.

Vgl. auch: Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule: Rechtliche Grundlagen und Materialiensammlung / Informations- und Dokumentationszentrum IDEs

Link: <https://edudoc.ch/record/126140?ln=de>

## **3.12 Strafen**

### **3.12.1 Allgemein**

Schüler und Schülerinnen können bestraft werden, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Anweisungen der Lehrpersonen nicht folgen. Für Tatbestände, die dem Schweizerischen oder kantonalen Strafgesetz unterliegen, gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Solche Fälle hat die Lehrperson der Schulleitung zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde zu melden.

### **3.12.2 Disziplinar massnahmen**

Die Disziplinarordnung ist im Volksschulgesetz geregelt. Die §§ 39 bis 42 VSG befassen sich mit den Disziplinar massnahmen und dem Verfahren. Disziplinar massnahmen sollen das Schülerverhalten in positivem Sinne verändern. Daneben kann die Lehrperson jederzeit pädagogisch sinnvolle, erzieherische Massnahmen ergreifen. Im Affekt erteilte oder unverhältnismässige Massnahmen sind deshalb zu unterlassen.

§ 39 VSG lautet:

<sup>1</sup>Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können folgende Disziplinar massnahmen angeordnet werden:

- a) Verwarnung;
- b) zusätzliche Hausaufgaben;
- c) zusätzliche Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit;